

# **Satzung**

## **über die Nutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Steinbach am Glan vom 7. Januar 1991**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1988 (GVBl. S. 135), BS 2020-1, hat der Gemeinderat Steinbach am Glan in seiner Sitzung am 24. 08. 1990 folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

#### **Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde, die als solche beschildert oder objektiv erkennbar sind.

### **§2**

#### **Bestandteile der Wege**

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Weggrund, Wegeunterbau, Wegdecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör

### **§3**

#### **Bereitstellung**

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigne Gefahr.

### **§4**

#### **Zweckbestimmung**

(1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Nutzung der Feld- und Waldwege als Wander-, Rad- und Reitweg ist zulässig, soweit dies durch Beschilderung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(3) Soweit Feld- bzw. Waldwirtschaftswege zugleich als Zufahrt für öffentliche Einrichtungen, wie Sport- und Vereinsheimen dienen, dürfen sie auch von Besuchern mit sonstigen Kraftfahrzeugen (Pkw, Motorrad etc.) befahren werden, soweit dies nicht durch verkehrspolizeiliche Anordnung bzw. Beschilderung ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(4) Das Zufahrtsrecht zu genehmigten Wochenendhäusern, Jagdhütten oder sonstigen privaten Anlagen ist auf den jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Pächter beschränkt. Die Benutzung ist gebührenfrei und bedarf keiner besonderen Erlaubnis.

(5) Die Benutzung der Feld- und Waldwege zu gewerblichen Zwecken, z.B. als Zufahrt zu Kies- und Sandgruben, Steinbrüchen etc. wird durch gesonderten Gestattungsvertrag zwischen der Gemeinde und den Benutzern geregelt. Die Gestattungsgebühr kann jährlich oder einmalig erhoben werden. Ihre Höhe richtet sich nach Art und Umfang der Wegebenutzung. Soweit durch bestehende Gewerbe eine gestattungspflichtige Wegebenutzung ausgeübt wird, ist auf Verlangen der Gemeinde ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Recht zur Wegebenutzung zu einem früheren Zeitpunkt geregelt wurde (z.B. eine unbefristete Gestattung durch Zahlung einer Ablösesumme).

(6) Das Aufstellen und Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschilder, Werbe tafeln oder anderen Gegenständen auf oder an Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.

(7) Rechte zur Nutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

## **§5**

### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkung**

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an der Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

## **§6**

### **Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu benutzen, wenn die insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,

3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren.
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen (dies gilt nicht für notwendige Rückarbeiten im Rahmen eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes),
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben bleiben unberührt.

## **§8**

### **Pflichten der Benutzer**

(1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer den Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. §6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

## **§9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. außerhalb des Waldes auf einem Weg, der nicht gem. § 4 Abs. 2 als Reitweg vorgesehen ist, entgegen der Zweckbestimmung des § 4 reitet,
3. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
4. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
5. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,

und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

## **§10**

### **Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmittel zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz

## **§11**

### **Beiträge und Gebühren**

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund des Kommunalabgabengesetzes vom 5. 5. 1986 (GVBl. S. 103, BS 610-10) in der jeweils geltenden Fassung und besonderer Satzung erhoben.

## **§12**

### **Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

## **§13**

### **Schlußbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der gemeindlichen Feld- und Waldweg der Ortsgemeinde Steinbach am Glan vom 17. Februar 1977 außer Kraft.